



KUNDENINFORMATION für Ihre Pferde-Lebensversicherung



Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft Königinstr. 28, 80802 München

**Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz**

Versicherungsinformationen

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

**Allgemeine Bedingungen zur Pferde-Lebensversicherung
(AVB-Pfd-L2019, Version 12/2019)**

**Anhang -A-
Vertragsformen**

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Münchener & Magdeburger Agrar — ein Unternehmen der Allianz

Ihr Spezialist für Pflanzen-
und Tierversicherungen

Bitte beachten

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Versicherungsinformationen

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727.

Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot genannt.

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Dienstleistend für uns tätig und insbesondere Ansprechpartner für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung ist:

Münchener & Magdeburger Agrar Aktiengesellschaft

Hausanschrift:

Königinstr. 19
80539 München

Postanschrift:

Postfach 33 06 25
80066 München

Telefon: 089 / 678 297-0

Internet: www.mmagrar.de

Fax: 089 / 679 279 5

E-Mail: info@mmagrar.de

Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht: Amtsgericht München HRB 3392

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Dirk Vogler

Vorstand: Alexander Lührig (Vorsitzender), Petra Bauke

Die Münchener & Magdeburger Agrar AG ist das Kompetenzzentrum der Allianz für den Agrarsektor. Dienstleistend für die Allianz Versicherungs-AG entwickelt und vertreibt sie Spezialkonzepte für landwirtschaftliche Risiken in ganz Deutschland. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Tier- und Pflanzenproduktion.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in dieser Versicherungsinformation, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800/4400/101 und aus dem Ausland per Fax an 0049/89/207002911 oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes um 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, dürfen wir pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Tier-Lebensversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Münchener & Magdeburger Agrar AG, Deutschland

Pferde -
Lebensversicherung

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Lebensversicherung für Pferde, Ponys und andere Einhufer (Esel, Maultiere) an.



Was ist versichert?

Versicherte Tiere:

- ✓ Im Versicherungsschein bezeichnete Tiere
- ✓ Versicherungsfähig sind alle gesunden Tiere ab dem 7. Lebensstag bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Die Aufnahmefähigkeit ist je nach gewähltem Versicherungsschutz auf das vollendete 17. bzw. 15. oder 12. Lebensjahr begrenzt. Die Leibesfrucht ist je nach gewähltem Versicherungsschutz ab dem 91. Trächtigkeitstag bzw. ab dem 7. Trächtigungsmonat der Stute bis zum vollendeten 28. Lebensstag des Fohlens versichert.

Versicherte Gefahren und Schäden:

Pferde-Lebensversicherung

- ✓ Versichert sind Pferde und andere Einhufer je nach Vereinbarung gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung z.B. infolge Krankheit, Unfall oder Wolfsriss
 - ✓ Diebstahl oder Raub
 - ✓ Dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren z. B. infolge Krankheit oder Unfall
 - ✓ Dauernde Zuchtuntauglichkeit beim Hengst
 - ✓ Einschließlich
 - ✓ Teilnahme an Leistungs- und Gebrauchsprüfungen, Vorführungen, Ausstellungen und Shows sowie Verwendung zur Arbeit (z. B. Kutschfahrten)
 - ✓ Reisen und Transport

Leibesfrucht-Versicherung

- ✓ Versichert ist die Leibesfrucht von Pferden und anderen Einhufern gegen
 - ✓ Totgeburt oder Tod

Transportversicherung:

- ✓ Versichert sind Pferde und andere Einhufer je nach Vereinbarung gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung infolge Unfall während des Transports einschl. Transportmittelunfall
 - ✓ Diebstahl oder Raub
 - ✓ Dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren infolge Unfall während des Transports

Veranstaltungsver sicherung:

- ✓ Versichert sind Pferde und andere Einhufer gegen
 - ✓ Tod oder Nottötung infolge Unfall während der Veranstaltung
 - ✓ Diebstahl oder Raub

Leistungen im Versicherungsfall

- ✓ Die Entschädigung berechnet sich aus dem tatsächlichen Marktwert des Tieres vor Eintritt des Schadenfalls bis max. zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme
- ✓ Die Versicherungssumme entspricht dem Wert des Tieres und darf diesen nicht übersteigen



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- x Nicht versichert sind z. B.
 - x Kosten für tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen
 - x Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der vereinbarten Wartezeiten auftreten, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen
 - x Sportuntauglichkeit



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ausschluss der Leistung bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Kürzung der Leistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie oder ein Repräsentant uns über Schadentatsachen arglistig täuschen
- ! Ggf. Eigenanteil (Selbstbeteiligung) bei jeder Leistung (vgl. Versicherungsschein)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort ist der Ort der Tierhaltung in der Bundesrepublik Deutschland, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- ✓ Innerhalb Deutschlands besteht Versicherungsschutz auch auf allen Flächen und Transportwegen, auf denen sich das Tier im Zusammenhang mit üblichen Vorgängen der Tierhaltung befindet sowie in allen Gebieten, in die das Tier durch Diebstahl oder Raub gelangt.
- ✓ Versicherungsschutz besteht während eines vorübergehenden Aufenthalts bis maximal 30 Tage auch in allen Anrainerstaaten Deutschlands sowie Skandinavien, Italien, Spanien und Portugal.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns Änderungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben, mitteilen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich informieren sowie vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie sind zudem verpflichtet, uns bei ersten Anzeichen einer Krankheit oder bei Auftreten von Verletzungen umgehend über den Allgemeinzustand des Tieres zu informieren.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums entrichten. Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht das Alter des Tieres eine Verlängerung ausschließt.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen wurde, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Versicherungsfall.
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Die Münchener & Magdeburger Agrar AG entwickelt und vertreibt als Dienstleister der Allianz Spezialkonzepte für die Landwirtschaft. Risikoträger und Vertragspartner ist die Allianz Versicherungs-AG.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Ihre



Pferde-Lebensversicherung

Das Wichtigste in Kürze:



Wir bieten Ihnen eine Lebensversicherung für Pferde, Ponys und andere Einhufer (Esel, Maultiere) an. Hierbei können Sie zwischen kurzfristigen Produkten, die auf ein Ereignis, wie z.B. den Transport, beschränkt sind und Jahresversicherungen mit umfangreichem Versicherungsschutz wählen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den allgemeinen Regelungen zur Pferde-Lebensversicherung sowie den Vereinbarungen zu unseren Vertragsformen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Pferde-Lebensversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Online Schadenservice auf <https://www.mmagrar.de/hilfekontakt/schadensformular.html>



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer	Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes, Sie müssen nicht zwingend der Besitzer und/oder Eigentümer des Pferdes sein.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie bei Erkrankungen oder Verletzungen des versicherten Pferdes unverzüglich einen Tierarzt hinzuziehen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
Vertragsformen	Die Vertragsform definiert, in wie weit die jeweils versicherten Gefahren und Schäden im gewählten Produkt inkludiert sind. Wir empfehlen ganzjährigen und

	vollumfänglichen Versicherungsschutz, bieten aber auch kurzfristige Versicherungen wie z.B. Transport- und Leibesfruchtversicherungen an.
Gefahren und Schäden	Sie vereinbaren vertraglich mit uns, gegen welche Risiken Sie Ihr Pferd absichern möchten.
Haftzeitraum	Einige Vertragsformen haben verkürzte bzw. unterschiedliche Haftzeiträume, so können wir individuell auf Ihr Versicherungsbedürfnis eingehen.
Zusatzbausteine	Optional bieten wir viele Gefahren und Schäden als Zusatzbausteine an.
Versicherungssumme	Die Versicherungssumme soll dem Wert des Tieres entsprechen und darf diesen nicht übersteigen. Es können auch Versicherungssummen, die unterhalb des Wertes des Tieres liegen vereinbart werden. Während der Vertragsdauer können Sie jederzeit eine Erhöhung oder Reduzierung der Versicherungssumme beantragen, wir prüfen dies gerne. Bei Erhöhungen der Versicherungssumme können erneute tierärztliche Untersuchungen etc. anfallen.



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

KUNDENINFORMATION für Ihre Pferde-Lebensversicherung	1
1 Wer ist versichert?	12
2 Was ist versichert und was nicht?.....	12
2.1 Versicherte Tiere.....	12
2.2 Versicherbare Gefahren und Schäden	12
2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	15
2.3.1 Welche Schäden sind nicht versichert?	15
2.3.2 Wartezeit.....	15
2.3.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	16
3 Wo bin ich versichert?	16
3.1 Versicherungsschutz am Versicherungsort.....	16
3.2 Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (im Ausland)	16
4 Was leisten wir im Versicherungsfall?	16
4.1 Entschädigung im Versicherungsfall	16
4.1.1 Anrechnung bestimmter Leistungen auf die Entschädigung	16
4.1.2 Besonderheiten bei dauernder Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren und Zuchtuntauglichkeit	16
4.2 Selbstbeteiligung.....	17
4.3 Fälligkeit der Entschädigung	17
4.4 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen	17
4.4.1 Ansprüche gegen andere Versicherer.....	17
4.4.2 Mitteilungspflicht.....	17
4.5 Was gilt, wenn abhandengekommene bzw. gestohlene Tiere wieder herbeigeschafft werden?	17
5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	17
5.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	17
5.2 Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls.....	18
5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen).....	19
5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	19
5.3.2 Unser Kündigungsrecht.....	20
5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	20
6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	20
6.1 Gefahrerhöhungen.....	20
6.1.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung.....	20
6.1.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	20
6.1.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen	20
6.1.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen	21
6.2 Veräußerung des versicherten Tieres	21
6.3 Interessenwegfall.....	21
6.4 Wert des versicherten Tieres	21
7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?.....	21
7.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?.....	21
7.2 Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?	21
7.3 Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?	21
8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?.....	22
8.1 Beginn des Versicherungsschutzes	22
8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge.....	22
8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag	22
8.2.2 Zahlungsperiode.....	22

8.2.3 Zahlungsweise	22
8.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	22
8.4 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	23
8.4.1 Vertragsdauer	23
8.4.2 Automatische Verlängerung	23
8.4.3 Kündigung zum Ablauf	23
8.4.4 Maximale Vertragslaufzeit; Altersbegrenzung.....	23
8.4.5 Textform.....	23
8.5 Umstellung auf aktuelle Versicherungsbedingungen	23
8.6 Kündigung im Versicherungsfall.....	23
8.6.1 Kündigungsrecht	23
8.6.2 Kündigungserklärung	23
8.6.3 Wirksamwerden der Kündigung	23
8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	24
8.7.1 Deutsches Recht.....	24
8.7.2 Zuständiges Gericht	24
8.8 Versicherung für fremde Rechnung.....	24
8.8.1 Rechte aus dem Vertrag.....	24
8.8.2 Zahlung der Entschädigung.....	24
8.8.3 Kenntnis und Verhalten	24
8.9 Sanktionsklausel.....	24
Anhang A: Vertragsformen Pferde-Lebensversicherung	25



Pferde-Lebensversicherung

1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Pferde-Lebensversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer. Von der Versicherung profitieren aber zum Beispiel auch Dritte. Ansprüche gegen uns geltend machen können jedoch nur Sie.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versicherte Tiere

Versichert sind die in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten Pferde bzw. Einhufer.

2.2 Versicherbare Gefahren und Schäden

Die Pferde-Lebensversicherung leistet, wenn versicherte Pferde oder andere Einhufer durch eine versicherte Gefahr getötet oder dauernd unbrauchbar zum Reiten und Fahren werden oder infolge der versicherbaren Ereignisse abhandenkommen.

Bitte beachten Sie:

Versichert sind nur diejenigen Gefahren, für die Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Gegen welche Gefahren Sie sich versichert haben, steht in Ihrem aktuellen Versicherungsschein.

Der Umfang der versicherten Gefahren und Schäden regelt sich entsprechend der gewählten Vertragsform gemäß Anhang A dieser Versicherungsbedingungen.

Nachfolgende Gefahren können versichert werden:

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Tod oder Nottötung	<p>Viele Ereignisse können leider zum Tod eines Pferdes führen oder zum Wohle des Tieres eine Nottötung (Euthanasie oder Notschlachtung) erforderlich machen.</p> <p>Je nach Vertragsform bieten wir die Absicherung von Tod oder Nottötung infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unfall Ein Unfall liegt vor, wenn das Pferd durch ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet, dies kann z. B. ein Verkehrsunfall sein oder das Pferd gerät in Panik, flüchtet und bricht sich dabei ein Bein.• Transport (einschl. Transportmittelunfall) Bei uns beginnt das Transportereignis bereits mit dem Verladen Ihres Pferdes. Versichert sind alle Landtransporte innerhalb des vereinbarten Ortes. Auch der Transportmittelunfall ist mitversichert, d.h. sollte es einen Unfall geben in den Ihr Anhänger oder Transporter verwickelt ist, ist Ihr Pferd ebenfalls versichert. Wir unterscheiden zudem nicht zwischen gewerblichen und privaten Transporten. Das Transportereignis endet mit dem erfolgreichen Abladen des Pferdes.• Brand, Explosion oder Blitzschlag Versicherungsschutz besteht z.B. wenn Ihr Pferd bei einem Stallbrand verunglückt. In vielen Betrieben sind die Pferdewerte im Brandfall nicht ausreichend über die Inhaltsversicherung abgesichert. Hier lohnt es sich Deckungslücken zu schließen.• Wolfsriss Ein Wolfsriss wird bei uns als Unfall eingestuft. Wir leisten auch, wenn das Pferd zwar nicht direkt durch einen Wolf verletzt, sondern z.B. durch Flucht zu Schaden kommt.

	<p>Beispiel: Der Vollbluthengst Feuerblitz grast auf der Weide, plötzlich wittert er Wolfsgeruch, wenig später kann er das Tier erspüren. Voller Panik durchbricht er den Koppelzaun und erleidet eine Pfählverletzung. Leider kann das Leben von Feuerblitz nicht gerettet werden, er muss noch vor Ort eingeschläfert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trächtigkeit oder Geburt Für Ihre Stute besteht auch bei einer Trächtigkeit und dem verbundenen Geburtsrisiko Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn Sie ursprünglich z.B. als reines Reitpferd genutzt wurde und im Laufe der Versicherung zur Zucht verwendet wird. • Krankheit Versichert sind alle Krankheiten die auf eine Funktionsstörung von einem oder mehrerer Organe oder des gesamten Organismus zurückzuführen sind. Dazu zählt auch der plötzliche Tod (Verenden) des Pferdes, bspw. durch einen Aortenabriss. Ein weiteres Beispiel wäre: Die Warmblutstute Diva läuft unruhig und nassgeschwitzt in ihrer Box hin und her. Es besteht der Verdacht auf eine Kolik. Der herbeigerufene Tierarzt ist schnell vor Ort und bestätigt nach einer kurzen Untersuchung den Verdacht. Trotz sofort eingeleiteter Behandlungsmaßnahmen verschlechtert sich der Allgemeinzustand von Diva rapide, selbst eine Not-OP konnte das Leben des Pferdes nicht mehr retten. Diva muss vom Tierarzt erlöst werden. • Operation Für Operationen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht zur Abwendung eines Schadenfalls durchgeführt werden. Dieser beinhaltet auch das Narkose- und Aufwachrisiko. Beispiel: Bereits nach kurzer Belastung, ist beim Atmen der Holsteiner-Stute Silver Silk der typischen Kehlkopfpeifer-„Ton“ zu hören. Der Tierarzt bestätigt den Verdacht einer einseitigen Kehlkopflähmung, diese ist aber nur leicht ausgeprägt. Da die Stute bald verkauft werden soll, entscheidet sich der Besitzer für eine Operation. Diese ist keine lebensrettende Maßnahme, aber mitversichert, falls es durch das Narkose- und Aufwachrisiko zum Tod der Stute kommt. • Kastration bei Hengsten Die Kastration von Hengsten gilt unabhängig vom Alter des Tieres als versicherte Operation, falls es zum Todesfall kommt.
<p>Diebstahl oder Raub inkl. Abschachten in diebischer Absicht</p>	<p>Versicherungsschutz besteht für den Verlust des Gewahrsams durch Diebstahl und/oder Raub. Mitversichert ist Abschachten in diebischer Absicht.</p>
<p>Dauernde Unbrauchbarkeit (DU)</p>	<p>Eine dauernde Unbrauchbarkeit besteht dann, wenn Ihr Pferd zum Reiten und Fahren <u>dauerhaft</u> nicht mehr einzusetzen ist. Das Pferd erhält sein Gnadenbrot oder kann zum durch den Versicherer genehmigten Zweck (z. B. Zucht) genutzt werden.</p> <p>Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren je nach Vereinbarung infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfall Beispiel: Der hochechrfolgreiche KWPN Wallach Johan Cruyff erleidet beim Springtraining eine Fraktur des Fesselbeins. Der Bruch kann geschraubt werden und der Wallach ein unbeschwertes Leben als Beistellpferd führen. Zum Reiten ist er aber leider nicht mehr geeignet. • Krankheit Beispiel: Das Deutsche Sportpferd Pellegrino zeigt sich im Training vermehrt widersetzlich und blockiert. Sein Reiter holt sich tierärztlichen Rat. Nach der tierärztlichen Untersuchung wird ein chronisch gereizter Fesselträger diagnostiziert. Es folgen langwierige Behandlungsmaßnahmen. Diese führen leider nicht zum gewünschten Erfolg, so dass der Wallach für mehrere Monate nicht geritten werden darf. Da auch durch diese Ruhephase keine Heilung eintritt, wird das Pferd als dauernd unbrauchbar eingestuft und bekommt sein Gnadenbrot.

	<p>Nicht versichert ist die dauernde Unbrauchbarkeit durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen • Alter • Bösartigkeit • Koppen oder Weben • Stätigkeit • Satte-, Schmiede- oder Verladezwang
<p>Dauernde Zuchtuntauglichkeit (DZU) bei Hengsten</p>	<p>Diese Gefahr kann optional bei der Vertragsform Pferde Leben BEST für Hengste mit eingeschlossen werden. Als Zuchtuntauglichkeit definieren wir die Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit von Hengsten.</p> <p>Versicherungsschutz besteht bei Hengsten gegen dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankheit • Unfall <p>Stuten sind nicht gegen Zuchtuntauglichkeit versicherbar.</p> <p>Bitte beachten Sie: Versicherungsschutz besteht nur, wenn Ihr Hengst vor Beginn der Versicherung nachweislich normal gedeckt und befruchtet hat.</p> <p>Diesen Nachweis können Sie uns bei Versicherungsbeginn z.B. durch eine andrologische Untersuchung Ihres Hengstes einreichen. Allein der Fakt, dass ein Hengst gekört wurde ist leider nicht ausreichend.</p> <p>Nicht versichert ist Zuchtuntauglichkeit durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen • Alter • Bösartigkeit
<p>Totgeburt oder Tod (Verenden/Nottötung) der Leibesfrucht</p>	<p>Versicherungsschutz besteht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leibesfrucht tot geboren wird oder • das Fohlen innerhalb der vereinbarten Zeit verendet oder notgetötet werden muss. <p>Hinweis: Wir bieten in dieser Vertragsform verschiedene Haftzeiträume an, um für jedes Stadium der Trächtigkeit den passenden Versicherungsschutz zu gewährleisten. Bitte denken Sie auch immer an die Absicherung der Mutterstute. Für diese bieten wir Pferde-Lebensversicherungen an, die auch das Geburtsrisiko absichern.</p>
<p>Fall-of-Hammer</p>	<p>Sofortiger Versicherungsschutz eines Auktionspferdes bei Fall-of-Hammer:</p> <p>Mit dem Hammerschlag auf einer Pferdeauction gehen nicht nur das Eigentum, sondern auch alle damit verbundenen Risiken auf Sie als neuen Eigentümer über.</p> <p>Mit Einschluss der Gefahr Fall-of-Hammer entfällt die übliche Wartezeit und es besteht sofortiger Versicherungsschutz ab Zuschlag/Kauf des versicherten Pferdes auf der im Vertrag benannten Auktion. Als Versicherungssumme gilt der Zuschlagspreis.</p> <p>Hinweis: Den Antrag für diesen Versicherungsschutz können Sie bereits vor der Auktion stellen, auch wenn Sie noch nicht genau wissen, welche Lotnummern Sie ersteigern möchten. Geben Sie uns einfach Bescheid, ob Sie Versicherungsschutz für alle von Ihnen ersteigerten Pferde wünschen oder nur für bestimmte Lots im Falle eines Zuschlags.</p>

Bitte beachten Sie:

Die reine Sportuntauglichkeit ist kein versicherter Schaden und entspricht nicht unserer Definition der dauernden Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren.

2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Pferde-Lebensversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden ergeben.

Beispiel: Haben Sie z.B. nur die dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren infolge Unfall versichert, ist eine dauernde Unbrauchbarkeit in Folge einer Atemwegserkrankung ausgeschlossen.

2.3.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Mängel oder Krankheiten bei Versicherungsbeginn oder vor Ende der Wartezeit	Ausgeschlossen sind die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der vereinbarten Wartezeiten (2.3.2) auftreten, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen.
Luft- oder Seetransport	Ausgeschlossen sind Ereignisse, die während eines Luft- oder Seetransportes eintreten, wenn diese nicht durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen sind. Hinweis: Lufttransporte versichern wir gerne auf Anfrage, sie sind nicht automatisch inkludiert.
Verbotene Substanzen	Ausgeschlossen sind Schäden und/oder Folgeschäden, die von oder durch Fremdstoffe, Drogen, Aufputzmittel und/oder Doping gemäß der Liste der verbotenen Substanzen der FEI verursacht wurden, auch wenn die Mittel ohne Ihr Mitwirken und/oder Wissen verabreicht werden oder wurden.
Kosten für tierärztliche Untersuchung und Behandlung; Fütterung, Unterhalt und Pflege	Ausgeschlossen sind die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung. Das Gleiche gilt für die Kosten der Fütterung, des Unterhalts und der Pflege des Pferdes.
Indirekte Betroffenheit durch Tierseuchen	Ausgeschlossen sind Schäden, die durch die indirekte Betroffenheit durch Tierseuchen oder Tierseuchenverdacht verursacht wurden, wenn aufgrund der Seuche oder des Seuchenverdachts durch eine Behörde eine Quarantäne, vorsätzliche Schlachtung, Nottötung des Pferdes oder sonstige Anordnung über das versicherte Tier verhängt wurde. Hinweis: Erkrankt ihr Pferd an einer anzeigepflichtigen Tierseuche innerhalb Deutschlands und muss in Folge dessen gekeult werden bzw. verstirbt, besteht aufgrund der direkten Betroffenheit Versicherungsschutz.
Krieg und Kernenergie	Immer ausgeschlossen sind Schäden durch: <ul style="list-style-type: none"> • Erdbeben, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand Ausnahme: Schäden durch Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg werden ersetzt. Beispiel: Blindgänger • Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen und der Transport dorthin	Eine Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen und der Transport dorthin sind in keiner unserer angebotenen Vertragsformen versicherbar.

2.3.2 Wartezeit

Die für Ihren Vertrag geltende Wartezeit entnehmen Sie bitte Anhang A für die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherung.

Die Wartezeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefördert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird.

Treten während der Wartezeit Schadenfälle durch die versicherten Gefahren auf, so können Sie und wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Monatsfrist beginnt für Sie mit dem Schadeneintritt, für uns mit dem Eingang der entsprechenden Anzeige von Ihnen. Im Falle der Kündigung erstatten wir den Beitrag in vollem Umfang zurück.

2.3.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Vorsatz	Führen Sie oder ein Repräsentant den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
Grobe Fahrlässigkeit	Führen Sie oder ein Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, kürzen wir die Leistung.

3 Wo bin ich versichert?

3.1 Versicherungsschutz am Versicherungsort

Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Alle üblichen Vorgänge der Pferdehaltung sind mitversichert, das sind z.B.: Teilnahmen an Turnieren, Zuchtveranstaltungen, das tägliche Training, der Koppel-/Weidegang, Vorführungen, Ausstellungen und Shows sowie Verwendung zur Arbeit (z.B. Kutschfahrten)

3.2 Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (im Ausland)

Während eines vorübergehenden Aufenthalts bis maximal 30 Tage erstreckt sich der Versicherungsort auch auf alle Anrainerstaaten Deutschlands sowie Skandinavien, Italien, Spanien und Portugal.

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Entschädigung im Versicherungsfall

Entschädigt wird der tatsächliche Wert des Tieres vor Eintritt des Schadenfalls bis maximal zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme des betroffenen Tieres.

Bitte beachten Sie:

Die Versicherungssumme darf maximal dem Wert des Tieres entsprechen und darf diesen nicht übersteigen.

4.1.1 Anrechnung bestimmter Leistungen auf die Entschädigung

Verwertungserlöse und Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten können auf die Entschädigung angerechnet werden. Dies gilt auch, falls Sie den Anspruch auf diese Zahlungen erhalten hätten, wenn Sie den Anspruch nicht vorsätzlich aufgegeben oder schuldhaft verwirkt hätten.

Bitte beachten Sie:

Im Ernstfall entscheiden Sie selbst, wie Ihr Pferd erlöst wird. Wird ihr Pferd z. B. euthanasiert, ziehen wir im Leistungsfall keinen fiktiven Verwertungserlös ab. Das gilt auch unabhängig davon, ob ihr Pferd im Equidenpass als Schlachttier oder „nicht zur Schlachtung freigegeben“ deklariert wurde.

4.1.2 Besonderheiten bei dauernder Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren und Zuchtuntauglichkeit

Ist ein entschädigungspflichtiger Schaden infolge der Gefahr dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren und/oder dauernde Zuchtuntauglichkeit eingetreten, berechnen wir, sofern beide zuvor genannten Gefahren gleichzeitig versichert wurden, für folgende Fälle zusätzlich zum vereinbarten Selbstbehalt folgende Abzüge:

Bei Tieren, die dauernd unbrauchbar zum Reiten und Fahren, jedoch zuchttauglich sind, wird der Wert als Zuchttier, mindestens jedoch 10 % der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

Bei Tieren, die zuchtuntauglich, jedoch brauchbar zum Reiten und Fahren sind, wird der Wert als Reit- oder Fahrpferd, mindestens jedoch 10 % der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie nur die dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren als versicherte Gefahr vereinbart, wird nur dann ein Zuchtwert in Abzug gebracht, sofern die weitere Nutzung des Pferdes, z. B. als Zuchtstute, vereinbart wird.

4.2 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung ist der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Die für Ihren Vertrag geltende Selbstbeteiligung entnehmen Sie bitte Anhang A für die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherung.

4.3 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

Wir können unsere Zahlung aufschieben, solange:

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

4.4 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

4.4.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

4.4.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 5.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4.5 Was gilt, wenn abhandengekommene bzw. gestohlene Tiere wieder herbeigeschafft werden?

Wenn abhandengekommene bzw. gestohlene Tiere wieder auftauchen, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

Haben wir für die Tiere bereits eine Entschädigung gezahlt, müssen Sie uns die Entschädigung zurückzahlen.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor Eintritt des Versicherungsfalls	Was müssen Sie genau beachten?
Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?	<p>Sie sind verpflichtet, folgende Obliegenheiten zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

	<ul style="list-style-type: none"> • die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten. <p>Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich die Nutzungsart / der Verwendungszweck des Tieres ändert; • sich die Umstände, welche als Basis für die Bestimmung des Versicherungswertes des Pferdes angenommen wurden, ändern; • beabsichtigt ist, einen Hengst zu kastrieren; • beabsichtigt ist, das Pferd zu operieren; • sich das Pferd länger als 30 Tage außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands aufhält.
Welche weiteren Informationspflichten gelten?	Zeigt das versicherte Tier erste Anzeichen einer Krankheit oder treten Verletzungen auf, sind wir umgehend über den Allgemeinzustand des Tieres zu informieren und ein Tierarzt hinzuzuziehen.
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls	Was müssen Sie genau beachten?
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. • Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen. • Ferner müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Dies gilt auch für die Wahl des zu behandelnden Tierarztes.
Welche Informationspflichten gelten?	<p>Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede Störung im Allgemeinbefinden des oder der Tiere, die es erforderlich macht, einen Tierarzt zuziehen, • Anzeichen für eine Unbrauchbarkeit oder Zuchtuntauglichkeit • Anzeichen für ein Verfohlen / Abort • Unfälle • Tod • Seuchen oder Seuchenverdacht • Diebstahl oder Raub <p>anzuzeigen.</p>
Welche weiteren Informationspflichten gelten?	Diese Anzeigepflicht besteht bei ansteckenden Erkrankungen, Seuchen oder Seuchenverdacht auch für nicht versicherte Tiere in Ihrem Bestand.
Welche weiteren Obliegenheiten gelten bei Erkrankungen und Unfällen?	Bei Erkrankungen und Unfällen haben Sie unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und uns einen tierärztlichen Krankheitsbericht zu übersenden. Die Kosten für die tierärztliche Untersuchung und Behandlung gehen zu Ihren Lasten. Das gleiche gilt für die Kosten des tierärztlichen Krankheitsberichts.
Welche Obliegenheiten müssen Sie hinsichtlich einer Nottötung beachten?	Sie dürfen eine Nottötung nur mit unserer Einwilligung vornehmen, es sei denn, dass unsere Erklärung nicht abgewartet werden kann. Ihre weiteren Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt. Ist durch das

	<p>Gutachten des Tierarztes vor der Tötung festgestellt, dass die Tötung notwendig ist und unsere Erklärung nicht abgewartet werden kann, so müssen wir die Feststellung gegen uns gelten lassen.</p> <p>Die Einwilligung zur Tötung wird erteilt, wenn der Leidenszustand des Pferdes durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres aufgrund des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist.</p> <p>Hinweis: Eine Schlachtung/Tötung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.</p>
Welche Obliegenheiten müssen Sie im Falle dauernder Unbrauchbarkeit oder Zuchtuntauglichkeit beachten?	Im Falle einer dauernden Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren verpflichten Sie sich dazu, das Pferd nicht mehr (außer zum vereinbarten Verwendungszweck) einzusetzen. Im Falle eines Schadens wegen dauernder Zuchtuntauglichkeit ist ein zukünftiger Zuchteinsatz ebenso ausgeschlossen. Eine entsprechende Deklaration im Equidenpass durch den Versicherer ist verpflichtend.
Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?	<ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. • Gestatten Sie uns Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben. • Insbesondere haben Sie <ul style="list-style-type: none"> • vor Schlachtung, Tötung, Veräußerung oder medizinischen Eingriffen die Zustimmung des Versicherers einzuholen; die Verpflichtung, vor einer Nottötung die Einwilligung des Versicherers einzuholen, bleibt hiervon unberührt. • Erkrankungen, Tierseuchen und Unfälle nachzuweisen • den Verwertungserlös nachzuweisen • den Nachweis über den Bestand zu erbringen • bei Tod eines Tieres durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen • bei Tod eines Tieres durch Nottötung ggf. einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen, ab einer Versicherungssumme von 100.000€ ist dies obligatorisch • bei Tod der Leibesfrucht einen Kadavernachweis zu erbringen.
Welche Schäden müssen Sie der Polizei melden?	<p>Folgende Schäden müssen Sie bei der Polizei anzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl • Raub • Abschlachten in diebischer Absicht • Wolfsriss • Verkehrsunfälle
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	<p>Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.

- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.4 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

6.1 Gefahrerhöhungen

6.1.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

6.1.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Ein Umstand, nach dem wir in Textform gefragt haben, ändert sich.
- Sie ändern die Verwendungsart oder die Haltungweise des versicherten Tieres grundlegend.

6.1.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 6.1.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.1.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

6.2 Veräußerung des versicherten Tieres

Scheidet ein Tier aus Ihrem Besitz für dauernd aus, so endet für dieses Tier die Versicherung. Die Veräußerung müssen Sie oder der Erwerber uns unverzüglich in Textform anzeigen. Auf Verlangen müssen Sie dafür einen Nachweis erbringen.

Wird ein versichertes Pferd von Ihnen veräußert, besteht die Möglichkeit die Versicherung nach Prüfung durch uns erneut zu gleichen Konditionen neu zu beantragen.

6.3 Interessenwegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

6.4 Wert des versicherten Tieres

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Tieres, können Sie und wir die vereinbarte Versicherungssumme durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn diese nachweislich zu hoch ist. Der Beitrag wird aus der herabgesetzten Versicherungssumme berechnet.

Bitte beachten Sie:

Bitte überprüfen Sie regelmäßig den Wert Ihres Pferdes. Wir empfehlen Ihnen dies in jährlichen Abständen zu wiederholen. So können beispielsweise besondere Turnierfolge oder Zuchtleistungen, aber auch eine lange Turnierpause zu einer Veränderung des Pferdewertes führen.

7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

7.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Pferdelebensversicherungen aus unserem Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

7.2 Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Beitrag, können wir den Beitrag erhöhen.

7.3 Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht

hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von §37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

8.2.3 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

8.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- **Interessenswegfall**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben, mindestens aber 50 € Nettobeitrag (Mindestbeitrag).

Hiervon unberührt ist der Wegfall des versicherten Interesses aufgrund eines entschädigungspflichtigen Schadens. In diesem Fall ist die komplette Jahresprämie zu bezahlen.

- **Rücktritt durch uns**

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- **Nicht bestehendes Interesse**

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.)

8.4 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.4.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.4.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen, sofern nicht die Altersbegrenzung auf 20 Lebensjahre eine Verlängerung ausschließt.

8.4.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

8.4.4 Maximale Vertragslaufzeit; Altersbegrenzung

Sofern nicht anders vereinbart, endet der Vertrag mit Ablauf der Versicherungsperiode, in die die Vollendung des 20. Lebensjahres fällt.

8.4.5 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

8.5 Umstellung auf aktuelle Versicherungsbedingungen

Wir können Ihnen für den Zeitraum nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer unsere aktuellen Versicherungsbedingungen anbieten.

Wir werden Ihnen das Angebot zur Umstellung auf die aktuellen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate, bevor Sie oder wir den Vertrag zum Ablauf spätestens kündigen können (Ziffer 8.3), mitteilen. Diese Mitteilung erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die aktuellen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu den bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Die aktuellen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform bis zum Ablauf der zwei Monate entweder annehmen oder ablehnen. Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Annahme als erteilt. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen.

Eine Umstellung auf die aktuellen Versicherungsbedingungen erfolgt zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

8.6 Kündigung im Versicherungsfall

8.6.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

8.6.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

8.6.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Versicherung für fremde Rechnung

8.8.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu.

Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

8.8.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

8.8.3 Kenntnis und Verhalten

- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
- Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

8.9 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Anhang A: Vertragsformen Pferde-Lebensversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Pferde-Lebensversicherungen (AVB-Pfd-L2019), soweit sich nicht aus den folgenden Vertragsformen dieses Anhangs A etwas anderes ergibt.

Pferde Leben

Pferde Leben BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: <ul style="list-style-type: none">• Unfall• Transport einschl. Transportmittelunfall• Brand, Explosion oder Blitzschlag• Wolfsriss Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlagen in diebischer Absicht) und je nach Vereinbarung: <ul style="list-style-type: none">• Dauernde Unbrauchbarkeit (DU) zum Reiten und Fahren infolge Unfall• Fall-of-Hammer
Wartezeit	Die Wartezeit beträgt eine Woche. Für Versicherungsfälle durch Transport einschl. Transportmittelunfall, Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit. Ist die Gefahr Fall-of-Hammer vereinbart, besteht sofortiger Versicherungsschutz aller versicherten Gefahren ab Hammerschlag.
Selbstbehalt	Wird die dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren infolge Unfall entschädigt, berechnen wir einen Selbstbehalt von 20% der Versicherungssumme. Für alle anderen Versicherungsfälle berechnen wir keinen Selbstbehalt.

Pferde Leben PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	Tod oder Nottötung Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge: <ul style="list-style-type: none">• Unfall• Transport einschl. Transportmittelunfall• Brand, Explosion oder Blitzschlag• Wolfsriss• Trächtigkeit oder Geburt• Krankheit• Operation• Kastration bei Hengsten Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlagen in diebischer Absicht) und je nach Vereinbarung: <ul style="list-style-type: none">• Dauernde Unbrauchbarkeit (DU) zum Reiten und Fahren infolge Unfall• Fall-of-Hammer
---	--

Wartezeit	<p>Die Wartezeit beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für anzeigepflichtige Tierseuchen, insbesondere Equine Infektiöse Anämie, Borna, Hufkrebs, chronische Bronchitis und periodische Augenentzündung 3 Monate; • für chronische Lahmheit und Skeletterkrankungen, insbesondere Hufrollenerkrankung, für Gleichbeinlahmheit, Sehnenstelzfuß, Spat sowie Ataxie durch jede Ursache 6 Monate; • für Kolik 48 Stunden; • für sonstige Versicherungsfälle eine Woche. <p>Für Versicherungsfälle durch Unfall, Transport einschl. Transportmittelunfall, Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit.</p> <p>Ist die Gefahr Fall-of-Hammer vereinbart, besteht sofortiger Versicherungsschutz aller versicherten Gefahren ab Hammerschlag.</p>
Selbstbehalt	<p>Wird die dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren infolge Unfall entschädigt, berechnen wir einen Selbstbehalt von 20% der Versicherungssumme.</p> <p>Für alle anderen Versicherungsfälle berechnen wir keinen Selbstbehalt.</p>

Pferde Leben BEST (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Tod oder Nottötung</p> <p>Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfall • Transport einschl. Transportmittelunfall • Brand, Explosion oder Blitzschlag • Wolfsriss • Trächtigkeit oder Geburt • Krankheit • Operation • Kastration bei Hengsten <p>Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlachten in diebischer Absicht)</p> <p>Dauernde Unbrauchbarkeit (DU) zum Reiten und Fahren infolge Unfall</p> <p>Dauernde Unbrauchbarkeit (DU) zum Reiten und Fahren infolge Krankheit</p>
Wartezeit	<p>Die Wartezeit beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für anzeigepflichtige Tierseuchen, insbesondere Equine Infektiöse Anämie, Borna, Hufkrebs, chronische Bronchitis und periodische Augenentzündung 3 Monate; • für chronische Lahmheit und Skeletterkrankungen, insbesondere Hufrollenerkrankung, für Gleichbeinlahmheit, Sehnenstelzfuß, Spat sowie Ataxie durch jede Ursache 6 Monate; • für Kolik 48 Stunden; • für sonstige Versicherungsfälle eine Woche. <p>Für Versicherungsfälle durch Unfall, Transport einschl. Transportmittelunfall, Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit.</p>
Selbstbehalt	<p>Wird die dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren infolge Unfall oder Krankheit entschädigt, berechnen wir einen Selbstbehalt von 20% der Versicherungssumme.</p> <p>Wird die dauernde Zuchtuntauglichkeit bei Hengsten entschädigt, berechnen wir einen Selbstbehalt von 20% der Versicherungssumme.</p> <p>Für alle anderen Versicherungsfälle berechnen wir keinen Selbstbehalt.</p>

Leibesfrucht

Leibesfrucht BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht</p> <p>Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung ab Geburt infolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfall • Transport einschl. Transportmittelunfall • Brand, Explosion oder Blitzschlag • Wolfsriss • Krankheit • Operation • Kastration bei Hengsten <p>Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlagen in diebischer Absicht)</p>
Haftungszeitraum	<p>Versicherungsschutz besteht ab dem 7. Trächtigsmonat der Stute bis einschl. 28. Lebenstag des Fohlens.</p>
Wartezeit	<p>Die Wartezeit beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für ansteckendes Verfohlen (bedingt durch Viren, Bakterien, Beschälseucheerreger oder Pilze) eine Woche; • bei Kolik der Mutterstute 48 Stunden; • für sonstige Versicherungsfälle eine Woche. <p>Für Versicherungsfälle durch Unfall oder Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit.</p>
Selbstbehalt	<p>Der Selbstbehalt beträgt 20 % der Versicherungssumme.</p>

Leibesfrucht PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht</p> <p>Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung ab Geburt infolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfall • Transport einschl. Transportmittelunfall • Brand, Explosion oder Blitzschlag • Wolfsriss • Krankheit • Operation • Kastration bei Hengsten <p>Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlagen in diebischer Absicht)</p> <p>und je nach Vereinbarung: Embryotransfer</p>
Haftungszeitraum	<p>Versicherungsschutz besteht ab dem 91. Trächtigkeitstag der Stute bis einschl. 28. Lebenstag des Fohlens.</p> <p>Bei einem Embryotransfer (ET) besteht Versicherungsschutz ab dem 45. Trächtigkeitstag der Stute.</p>

Wartezeit	<p>Die Wartezeit beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für ansteckendes Verfohlen (bedingt durch Viren, Bakterien, Beschälseucheerreger oder Pilze) eine Woche; • bei Kolik der Mutterstute 48 Stunden; • für sonstige Versicherungsfälle eine Woche. <p>Für Versicherungsfälle durch Unfall oder Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit.</p>
Selbstbehalt	Der Selbstbehalt beträgt 20 % der Versicherungssumme.

Leibesfrucht BEST (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht</p> <p>Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung ab Geburt infolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfall • Transport einschl. Transportmittelunfall • Brand, Explosion oder Blitzschlag • Wolfsriss • Krankheit • Operation • Kastration bei Hengsten <p>Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlachten in diebischer Absicht)</p>
Haftungszeitraum	<p>Versicherungsschutz besteht ab dem 30. Tag vor dem errechneten Geburtstermin.</p> <p>Hinweis: Ihr Fohlen bleibt auch nach der Geburt versichert. Die Laufzeit der Versicherung beträgt ein Jahr. Es gelten daher die Regelungen von 8.3.2.</p>
Wartezeit	<p>Die Wartezeit beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für ansteckendes Verfohlen (bedingt durch Viren, Bakterien, Beschälseucheerreger oder Pilze) eine Woche; • bei Kolik der Mutterstute 48 Stunden; • für sonstige Versicherungsfälle eine Woche. <p>Für Versicherungsfälle durch Unfall oder Brand, Explosion oder Blitzschlag entfällt die Wartezeit.</p>
Selbstbehalt	Es wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Pferde Transport

Pferde Transport BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Tod oder Nottötung</p> <p>Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge Unfall während eines Transportes (Transportmittelunfall).</p> <p>Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlachten in diebischer Absicht)</p>
Umfang der Versicherung	<p>Die Versicherung ist beschränkt auf Tod oder Nottötung des versicherten Tieres infolge Unfall bzw. Verlust des Gewahrsams durch Diebstahl oder Raub des versicherten Tieres während des im Vertrag genannten Landtransportes (einschließlich Transportmittelunfall).</p> <p>Ausgeschlossen ist der See- oder Lufttransport, sofern dieser nicht durch besondere Vereinbarung eingeschlossen ist.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verladen und endet mit erfolgtem Abladen des Pferdes am Bestimmungsstall, bei Lufttransporten (sofern vereinbart) mit erfolgtem Abladen am Zielflughafen.</p> <p>Der Versicherungsschutz kann soweit vereinbart ausgeweitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf die Gefahr Tod oder Nottötung infolge Kolik während eines Transportes • Lufttransport • auf den Zeitraum einer im Vertrag benannten Quarantäne, sofern es sich um einen Lufttransport handelt • Rückreise inkl. Dauer einer Veranstaltung (auf den Zeitraum einer im Vertrag benannten Veranstaltung einschließlich Rücktransport in den Heimatstall)
Wartezeit	<p>Die Wartezeit entfällt.</p>
Selbstbehalt	<p>Der Selbstbehalt beträgt 20 % der vereinbarten Versicherungssumme.</p>

Pferde Transport PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

Versicherte Gefahren und Schäden	<p>Tod oder Nottötung</p> <p>Die Versicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge Unfall während eines Transportes (Transportmittelunfall).</p> <p>Diebstahl oder Raub (inkl. Abschlachten in diebischer Absicht)</p> <p>Dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten und Fahren infolge Unfall (einschließlich Transportmittelunfall)</p>
Umfang der Versicherung	<p>Die Versicherung ist beschränkt auf Tod oder Nottötung bzw. dauernde Unbrauchbarkeit des Tieres infolge Unfall bzw. Verlust des Gewahrsams infolge Diebstahl oder Raub des versicherten Tieres während des im Vertrag genannten Landtransportes (einschließlich Transportmittelunfall).</p> <p>Ausgeschlossen ist der See- oder Lufttransport, sofern dieser nicht durch besondere Vereinbarung eingeschlossen ist.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verladen und endet mit erfolgtem Abladen des Pferdes am Bestimmungsstall, bei Lufttransporten (sofern vereinbart) mit erfolgtem Abladen am Zielflughafen.</p>

	<p>Der Versicherungsschutz kann soweit vereinbart ausgeweitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf die Gefahr Tod oder Nottötung infolge Kolik während eines Transportes • Lufttransport • auf den Zeitraum einer im Vertrag benannten Quarantäne, sofern es sich um einen Lufttransport handelt • Rückreise inkl. Dauer einer Veranstaltung (auf den Zeitraum einer im Vertrag benannten Veranstaltung einschließlich Rücktransport in den Heimatstall)
Wartezeit	Die Wartezeit entfällt.
Selbstbehalt	Der Selbstbehalt beträgt 20 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Versicherungs-AG (im Folgenden "der Versicherer"), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Versicherungs-AG
10900 Berlin
Telefon: 08 00.4 10 01 05
E-Mail: sachversicherung@allianz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben und ggf. ergänzende Angaben Dritter, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten - in der Unfallversicherung auch Ihre Gesundheitsdaten - drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Schaden- oder Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und Ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in diesem Antrag sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/datenschutz entnehmen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert.

Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz "An den Datenschutzbeauftragten".

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen insbesondere in der Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Die infoscore Consumer Data GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos z. B. bei Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Abschluss eines Versicherungsvertrages).

Nähere Informationen gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH stellt Ihnen diese hier [<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>] zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Soweit darüber hinaus Bonitätsauskünfte eingeholt werden sollen, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie (z.B. über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie).

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- ohne Erschwernis oder
- nicht versicherbar oder
- Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

Automatisierte Entscheidungen über Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen bei Glasschäden in der Kfz-Kaskoversicherung beruhen auf den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den von den Kraftfahrzeugherstellern erstellten Empfehlungen zu Preisen und Vorgaben zu Reparaturdauer und -methodik.

Auflistung der eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister

- Allianz Deutschland AG (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung; Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Technology SE (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AZT Automotive GmbH (Allianz Zentrum für Technik, Schadendatenanalyse in der Kfz-Versicherung)
- Allianz Rechtsschutz-Service GmbH (selbstständige Schadenbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung)
- Allianz Handwerker Services GmbH (Beauftragung, Koordination und Abrechnung von Dienstleistern und Handwerkern)
- AWP Service Deutschland GmbH (Assistancedienstleistungen)
- rehacare GmbH, Gesellschaft der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (Reha-Dienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Allianz Esa cargo & logistics GmbH (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung für Transportversicherungen)
- Allianz Esa EuroShip GmbH (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung für Boote und Yachten, gewerbliche Schifffahrt)
- Audatex AUTOonline GmbH (Unterstützung bei der Kfz-Schadenfeststellung und -abwicklung)
- ControlExpert GmbH (Schadenmanagement für motorisierte Fahrzeuge)
- Crawford & Company (Deutschland) GmbH (Schadenfeststellung und -bearbeitung)
- DEKRA Claims Services GmbH (Schadenbearbeitung)
- DEKRA Automobil GmbH (Schadenfeststellung)
- Eucon GmbH (Kfz- und Sachschadenmanagement)
- GDV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG (Zentralaufruf der Autoversicherer)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten in der Unfallversicherung)
- Intelligent Mechatronic Systems Inc. (Canada; Telematikdatenerfassung und -verwaltung für Telematiktarife in der Kfz-Versicherung)
- KrollOntrack GmbH (Datenrettung)
- Mondial Kundenservice GmbH (MKS) (Schadenbearbeitung in der Kfz- und Sachversicherung)
- sachcontrol GmbH (CRP im Bereich Leitungswasserschäden)
- Schaden-Schnell-Hilfe GmbH (Schadenfeststellung in der Kfz-Versicherung)
- Schweitzer Gruppe GmbH (Schadenbearbeitung in der Kfz-Versicherung)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Seghorn Inkasso GmbH (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Sirius Inkasso GmbH (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Toptranslation GmbH (Übersetzungen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)
- Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung in der Unfallversicherung sowie Gutachtenerstellung in der Sachversicherung)
- Rechtsanwälte (Beschaffung von Ermittlungsakten)
- Regulierungsstellen Ausland (Schadenbearbeitung, Regulierung von Auslandsschäden)
- Sachverständige (Schadenfeststellung in der Haftpflicht-, Kfz- und Sachversicherung)
- Spezialisten für Autoglas (Reparatur von Autoglasschäden)

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder

Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav- Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH

Kreuzberger Ring 68

65205 Wiesbaden

Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.